

Einzelsponsoringvertrag

Zwischen ...

(Antragssteller)

– im Folgenden Sponsoringnehmer –

und der

**Windpark Krevese 17 GmbH & Co. KG
Kühnehöfe 1
22761 Hamburg,**

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die EUROWIND Deutschland GmbH, diese wiederum vertreten durch < >

– im Folgenden Sponsor genannt –

wird folgende Sponsoringvereinbarung geschlossen:

Präambel

- I. Der Sponsor plant im Gemeindegebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) im Rahmen des Repowering, die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet des in der ehemaligen Gemeinde Krevese errichteten Windparks.
- II. Aufgrund der in der Öffentlichkeit kontrovers geführten Diskussion in Bezug auf die Energiegewinnung durch Windkraft, ist den Vertragsparteien daran gelegen, die Themen der „Erneuerbaren Energien“, der „Energiewende“ und der „Energiegewinnung durch Windkraft“ der Bevölkerung in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) näher zu vermitteln.
- III. Der Sponsor hat zur Unterstützung von in der Gemeinde tätigen natürlichen oder juristischen Personen, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern, insbesondere gemeinnützigen Vereinen, einen Sponsoring-Rahmenvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. In Vollzug dieser Vereinbarung beabsichtigt der Sponsor, die in dieser Vereinbarung näher bezeichneten Maßnahme des Antragsstellers zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

Anlage 2 zum Sponsoring-Rahmenvertrag - Entwurf – Einzelsponsoringvertrag

§ 1 Sponsoring-Maßnahme

1. Der Antragssteller wird in der Gemeinde folgende Maßnahme / Aktivität/ Anschaffung durchführen:

<Bezeichnung der Maßnahme>

2. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist dem Antrag, der als **Anlage 1** beigefügt ist, zu entnehmen.
3. Im Rahmen der Maßnahme sollen auch möglichst die Themen „Erneuerbare Energien“ und „Energiewende“ entsprechend der Beschreibung im Antrag vorgestellt werden.

§ 2 Kommunikationsleistung des Antragsstellers

1. Der Antragssteller räumt dem Sponsor für die gesamte Dauer der Maßnahme das Recht ein, den Namen seiner Firma, Logo auf den Flyern und Plakaten zur Maßnahme anbringen zu lassen. Dabei ist auf ein angemessenes Erscheinungsbild zu achten. Der gemeinnützige Charakter der Maßnahme darf durch die Anbringung von Namen und Logo nicht in den Hintergrund treten.
2. Der Antragssteller hat mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Maßnahme Kontakt mit dem Sponsor aufzunehmen, um die einzelnen Kommunikationsmaßnahmen zugunsten des Sponsors mit diesem abzustimmen. Dabei wird unter anderem das konkrete Erscheinungsbild des Sponsors mit Firmenbezeichnung und Logo auf den Flyern und Plakaten oder auf der Anschaffung im Einzelnen abgestimmt. Etwaige Kosten des Logos und dessen Abdrucks trägt der Sponsor nach vorheriger Freigabe durch den Sponsor. Der Antragssteller darf die diesbezüglichen Kosten (inkl. Ust) gesondert zur Gegenleistung nach § 3 dem Sponsor in Rechnung stellen.

§ 3 Gegenleistung des Sponsors, Zweckbindung

1. Als Gegenleistung für die Kommunikationsleistung gemäß § 2 verpflichtet sich der Sponsor dazu, zugunsten der obengenannten Maßnahme einen Geldbetrag von

<.....> EUR

an den Antragssteller zu zahlen. Eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer wird dem Sponsor zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt zweckgebunden für die genannte Maßnahme. Entsprechende Rechnungen oder geeignete sonstige Belege sind als Verwendungsnachweise vorzulegen. Ein den obigen Betrag übersteigender Aufwendersatz durch den Sponsor erfolgt nicht. Unterschreiten die tatsächlichen Aufwendungen den gezahlten Sponsoringbetrag, erfolgt eine Rückzahlung an den Sponsor.

Anlage 2 zum Sponsoring-Rahmenvertrag - Entwurf – Einzelsponsoringvertrag

2. Sollte die Maßnahme aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, werden nur diejenigen Kosten erstattet, die zum Zeitpunkt des die Maßnahme verhindernden Ereignisses bereits beim Antragssteller angefallen sind. Findet die Maßnahme aus anderen Gründen nicht statt, wird vom Sponsor keinerlei Aufwendungsersatz geleistet.
3. Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Antragsstellers entsprechend des Antrages.
4. Die Zahlung wird fällig innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des Vertrages.

§ 4 Ausschließlichkeit

Der Antragssteller ist berechtigt, auch mit anderen Sponsoren entsprechende oder ähnliche Verträge abzuschließen. Ausgeschlossen sind jedoch Verträge mit anderen Firmen, die im Bereich der Projektierung von Windenergieanlagen tätig sind.

§ 5 Wohlverhalten, gegenseitige Information, Transparenz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf die gegenseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen. Die Anbringung des Firmennamens und des Logos darf die Funktion der Maßnahme nicht beeinträchtigen. Der Firmenname und das Logo müssen in einer Art und Weise präsentiert werden, die geeignet ist, eine positive Resonanz zugunsten des Sponsors zu erzeugen. Der gemeinwohlförderliche Charakter der Maßnahme darf jedoch nicht in den Hintergrund treten.
2. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.
3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Sponsor für die Organisation und Durchführung der gesponsorten Maßnahme keinerlei Haftung übernimmt. Diese obliegt ausschließlich dem Antragssteller. Dies betrifft auch Einrichtungen / Anlagen, die zur Maßnahme gehören, die mit der Firmenbezeichnung oder dem Logo des Sponsors versehen sind. Die diesbezüglichen Verkehrssicherungspflichten trägt ausschließlich der Antragssteller.
4. Der Antragssteller übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Werbe- und Imageaktivitäten die vom Sponsor angestrebte Imagewirkung erreichen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.

**§ 7
Schlussbestimmungen**

Soweit einzelne Teile aus diesem Vertrag unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht beeinträchtigt. Beide Vertragsparteien vereinbaren schon jetzt, dass sie in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt oder entspricht.

**§ 8
Ausfertigung**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der Antrag ist Bestandteil des Vertrages.

Datum _____

Datum _____

Windpark Krevese 17 GmbH & Co. KG,
vertreten durch die
EUROWIND
Deutschland GmbH

(Antragssteller)

(Sponsor)